

Fahrbare Baubuden im öffentlichen Straßenverkehr

Gem. § 1 I StVG müssen Kfz, die auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb gesetzt werden, von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen sein. Als Kfz i.S.d. § 1 I StVG gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (§ 1 II StVG).

Von diesem Grundsatz kann der BMV Ausnahmen zulassen. Diese sind in den einschlägigen Bestimmungen der StVZO und den hierzu ergangenen AusnahmeVO niedergelegt.

Die StVZO geht positiv davon aus, daß zum Verkehr auf öffentlichen Straßen alle Fahrzeuge zugelassen sind, soweit nicht ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist (Grundsatz der Verkehrsfreiheit § 16 I StVZO).

1. Grundsatz der Verkehrsfreiheit gem. § 16 I StVZO

Während nach dem Wortlaut des § 16 I StVZO grundsätzlich alle Fahrzeuge, soweit nicht ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist, zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, füllt § 18 I StVZO diese Vorschrift aus und bestimmt ein solches Verfahren für alle Kfz und deren Anhänger. Aus der Zusammenschau der §§ 16 I, 18 I StVZO folgt, daß alle nicht motorisierten Fahrzeuge (also insbesondere Fahrräder) mit Ausnahme der Kfz-Anhänger zulassungsfrei sind (Zulassung kraft Gesetz).

2. Zulassungsfreie Anhänger (§ 18 II Nr. 6 StVZO)

§ 18 II Nr. 6 StVZO befreit insgesamt 14 Fahrzeugarten von der Zulassungspflicht

nach § 18 I StVZO. Dazu zählen auch fahrbare Baubuden (§ 18 II Nr. 6 lit. o).

3. Begriff: fahrbare Baubude

Unter einer fahrbaren Baubude i.S.d. § 18 II Nr. 6 lit. o StVZO ist ein Fahrzeug zu verstehen, das nach seiner Bauart geeignet und tatsächlich dazu bestimmt ist, auf Baustellen als Lagerraum für Geräte und Materialien oder als Aufenthaltsraum für das Personal der Baustellen zu dienen¹⁾. Ebenfalls unterfallen Baustellenwagen mit Toiletten- und/oder Wascheinrichtungen dieser Regelung²⁾.

Nach Ditsch/Konitzer/Wehrmeister³⁾ sind auch alle fahrbaren Behelfsunterkünfte für Baustellen als „Baubuden“ anzusehen, also auch Wohnwagen, die als fahrbare Behelfsunterkunft für Baustellen dienen (letzterer muß jedoch, um als fahrbare Baubude anerkannt zu werden, eine BE mit entsprechender Bezeichnung der Fahrzeugart vorweisen können [Anh. Baubude, Aufenthaltsraum]).

Nicht als fahrbare Baubuden gelten Fahrge- stelle oder Fahrwerke ohne entsprechenden Aufbau für Baubuden, da § 18 II Nr. 6 lit. o StVZO die Identität der Fahrzeuge nicht nach dem Fahrwerk, sondern nach dem Aufbau bestimmt⁴⁾.

Weiterhin ist begrifflich die fahrbare Werkzeugkiste davon abzugrenzen, da diese keinen Raum bietet, der nach seiner Gestaltung dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden und ihnen vorübergehend zumutbaren Aufenthalt zu ermöglichen⁵⁾.

4. Bedingungen an die Zulassungsfreiheit

Nach § 18 II Nr. 6 lit. o StVZO besteht die

Privilegierung der Zulassungsfreiheit jedoch nur, wenn und solange die dort genannten Bedingungen erfüllt und eingehalten werden.

Unter einer Bedingung ist eine Bestimmung zu verstehen, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Begünstigung (hier: der Zulassungsfreiheit) oder Belastung von einem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt⁶⁾.

Das Nichteinhalten einer Betriebsbedingung greift den Bestand des Verwaltungsaktes als Ganzes an mit der Folge, daß die Betriebserlaubnis und somit die Zulassungsfreiheit erlischt.

Nach § 18 II Nr. 6 lit. o StVZO wird die Einhaltung folgender Bedingungen gefordert:

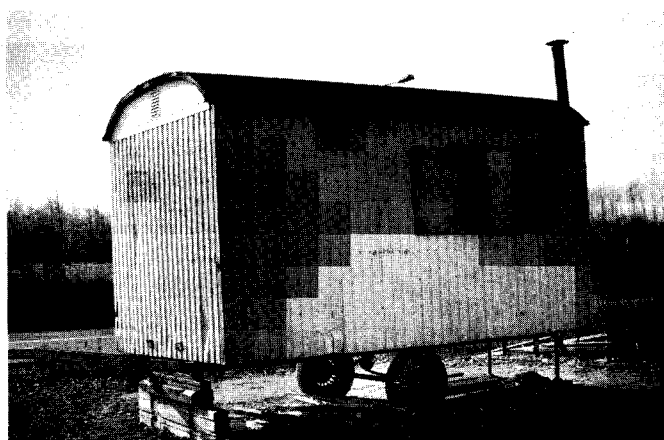
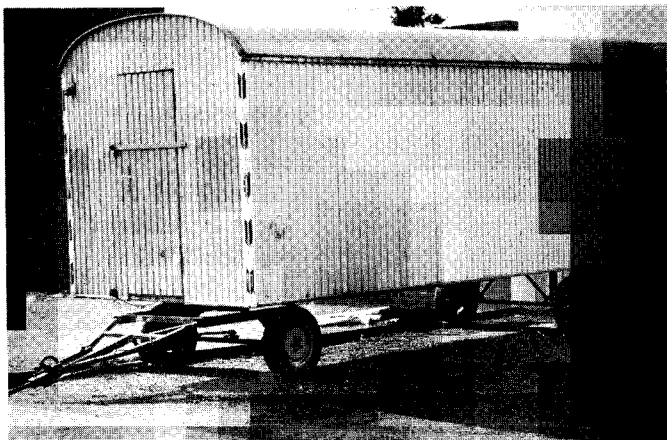
1) Verwendung eines Kfz als ziehendes Fahrzeug

In der Praxis kommt zumeist die Verwendung von Lkw in Frage. Aber auch die Verwendung von Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (SAM) oder auch Straßenwalzen ist möglich, da die genannten Fahrzeuge sämtlich Kfz i.S.d. Definition nach § 1 I StVG sind. Allerdings soll bei der Verwendung einer SAM als Zugfahrzeug deren Eigenschaft als SAM entfallen⁷⁾.

2) Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebsgeschwindigkeit

Unter der Betriebsgeschwindigkeit ist die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit, unabhängig von der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit (bHG) des ziehenden Kraftfahrzeugs zu verstehen⁸⁾. Sie darf hier 25 km/h nicht überschreiten.

Allerdings ist eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Betriebsgeschwindigkeit schwierig. Sie wird am ehesten noch im



Zuge der Kontrolle der in den Kontrollgeräten der Lkw eingelegten Schaublätter (Tachoscheiben) durchzuführen sein⁹⁾. Davon zu unterscheiden ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit (zHG). Diese beträgt bei den üblicherweise verwendeten fahrbaren Baubuden zumeist auch nur 25 km/h. Baubuden mit einer höheren Geschwindigkeit wären zulassungspflichtig.

3) Beschilderung in der nach § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise

Fahrbare Baubuden müssen an beiden Längsseiten und an der Rückseite mit einem sog. 25-km/h-Schild gekennzeichnet sein. Diese Vorschrift leitet sich aus §§ 18 II Nr. 6 lit. o) i.V.m. lit a) i.V.m. § 58 III, V StVZO ab.

Diese Vorschrift gilt aber nur, wenn die bHG des ziehenden Kfz mehr als 25 km/h beträgt. Dies könnte bei der Verwendung von Zugmaschinen, SAM oder Straßenwalzen von Bedeutung sein.

§ 58 II StVZO schreibt ebenfalls die Ausgestaltung des Geschwindigkeitsschildes vor. So ist die Verwendung von anderen oder selbst hergestellten Schildern oder das Auftragen einer entsprechenden Schrift als Ersatz ausgeschlossen.

4) Weitere Betriebsbedingungen

Weitere Betriebsbedingungen, die sich aus der Betriebserlaubnis für die jeweils in Rede stehende fahrbare Baubude ergeben, können sein:

- Verbot der Beförderung von unbefestigter Ladung
- Schließen vorhandener Fenster
- Anbringung spezieller Beschriftung
- Entfernung von Stützeinrichtungen
- Sichern von Einstiegsleitern
- Löschen des Feuers im Ofen bzw. Herd

In Abgrenzung dazu können beim Betrieb zulassungsfreier Anhänger auch Auflagen gemäß § 71 StVZO erteilt werden. Ein Verstoß gegen diese stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 69a V Nr. 9 StVZO dar. Er läßt jedoch den Bestand der Betriebserlaubnis selbst unangetastet.

5. Folgen der Zulassungsfreiheit für das Fahrerlaubnisrecht

Gemäß § 5 I StVZO müssen Führer von Zügen mit mehr als drei Achsen im Besitz der Fahrerlaubnis (FE) der Klasse 2 sein. Das Mitführen eines nach § 18 II Nr. 6 StVZO zulassungsfreien Anhängers bildet jedoch keinen Zug i.S.d. Vorschrift¹⁰⁾. Zug ist nämlich beschränkt auf jede Verbindung eines Kfz mit einem oder mehreren Anhängern i.S.d. § 18 I StVZO¹¹⁾.

Daraus folgt, daß es bei der Frage nach der erforderlichen FE lediglich auf das verwendete Zugfahrzeug ankommt und u.U. die FE der Klasse 3 ausreicht.

Fehlt jedoch eine der o.g. Voraussetzungen für die Zulassungsfreiheit, so wird der Anhänger zulassungspflichtig und bildet zusammen mit dem Zugfahrzeug einen Zug, der – wenn er mehr als drei Achsen hat – eine FE der Klasse 2 erfordert¹²⁾.

6. Folgen der Zulassungsfreiheit für das Steuerrecht

Nach § 1 I Nr. 1 KraftStG¹³⁾ unterliegt das Halten von einheimischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuer. Jedoch ist nach § 3 Nr. 1 KraftStG das Halten von Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, von der Steuer befreit.

Solange also die im Einzelfall verwendete fahrbare Baubude durch Einhaltung der Betriebsbedingungen i.S.d. § 18 II Nr. 60 StVZO privilegiert ist, unterliegt sie nicht der Steuerpflicht.

Entfällt durch Nichtbeachtung einer der o.g. Vorschriften die Zulassungsfreiheit mit der Folge der Zulassungspflichtigkeit des Anhängers, so entfällt auch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 KraftStG.

Dies führt steuerrechtlich zu einer widerrechtlichen Benutzung. Nach § 2 V KraftStG liegt diese vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird¹⁴⁾.

Eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung ist allerdings nicht möglich, wenn das Halten des Fahrzeugs von der Kraftfahrzeugsteuer befreit wäre. Eine Aufhebung der Befreiungstatbestände findet sich in § 3 KraftStG. Da eine Befreiung fahrbarer Baubuden nur in ganz eng begrenztem Maße möglich sein dürfte, wird hierauf nicht näher eingegangen.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 KraftStG und damit eine widerrechtliche Benutzung haben eine leichtfertige Steuerverkürzung gemäß § 378 AO (Ordnungswidrigkeit) oder eine Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO (Vergehen) zur Folge.

7. Folgen der Zulassungsfreiheit für das Pflichtversicherungsrecht

Nach § 1 PflVG¹⁵⁾ ist der Halter eines Kfz oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet ... eine Haftpflichtversicherung ... abzuschließen, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet wird.

Nach § 2 I Nr. 6c PflVG sind jedoch Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren (nach § 18 I StVZO) nicht unterliegen, von der Vorschrift nach § 1 PflVG befreit.

Bei Wegfall der durch § 18 II Nr. 60 StVZO gewährten Privilegierung entfällt gemeinhin auch die Befreiung von der Versicherungspflicht. Die bisher ergangenen Urteile¹⁶⁾ argumentieren jedoch ausgehend von § 4 I PflVG, daß der für versicherungspflichtige Fahrzeuge abgeschlossene Versicherungsvertrag den allgemeinen Versicherungsbedingungen (hier insbesondere § 10a AKB) entsprechen muß¹⁷⁾. Nach deren Auffassung liegt nicht zugleich ein Verstoß gegen das PflVG vor, wenn hinter einem ordnungsgemäß versicherten Zugfahrzeug ein zulassungs-

freier Anhänger, für den keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, mitgeführt wird und mit dem Anhänger, auf dem sich lediglich keine Personen befinden dürfen, beispielsweise die Betriebsgeschwindigkeit von 25 km/h überschritten wird. Diese komplizierte Regelung hängt mit der Ausgestaltung des § 10a AKB zusammen, wonach ein Versicherungsvertrag für Anhänger nur Schäden abdeckt, die durch Anhänger verursacht werden, wenn sie nicht mit einem Kfz verbunden sind oder sich von dem Kfz gelöst haben und nicht mehr in Bewegung sind oder die Insassen solcher Anhänger sind. Ansonsten sind die durch den Anhängergebrauch entstehenden Schäden über die Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeugs abgedeckt. Lütkes/Meier/Wagner¹⁸⁾ widerspricht dem mit durchgreifender Argumentation: Es kann nicht auf die Ausgestaltung der AKB (hier speziell des § 10a AKB) ankommen, da diese unstreitig nur als Vertragsrecht einzustufen sei. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung kommt es daher einzig auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrages an¹⁹⁾. Mit diesem Tenor entschied auch das BayObLG²⁰⁾: Die Mitführung eines nicht von der Versicherungspflicht befreiten Anhängers, für den kein Versicherungsvertrag besteht, verstößt auch dann gegen die Vorschriften über die Versicherungspflicht, wenn das Zugfahrzeug ordnungsgemäß versichert ist und sich auf dem Anhänger keine Personen befinden.

8. StVO

Fahrbare Baubuden dürfen auf Autobahnen (VZ 330) und Kraftfahrstraßen (VZ 331) nicht mitgeführt werden. Nach § 18 I StVO ist die Benutzung dieser Verkehrsstraßen durch Kfz, deren bHG laut Fahrzeugschein nicht mehr als 60 km/h beträgt, untersagt. Für mitgeführte Anhänger gilt das gleiche.

Da fahrbare Baubuden bauartbedingt nicht die hier geforderte Mindestgeschwindigkeit erreichen können und (Betriebsgeschwindigkeit) nicht erreichen dürfen, ist eine Benutzung der genannten Verkehrswege durch fahrbare Baubuden ausgeschlossen.

Eine Personenbeförderung in fahrbaren Baubuden ist nach § 21 II S. 2 StVO i.V.m. § 32a StVZO untersagt. Hinter Kfz darf nur ein Anhänger, jedoch nicht zur Personenbeförderung, mitgeführt werden.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. §§ 18, 21 i.V.m. § 49 StVO dar.

9. Mitführen der Betriebserlaubnis

Wer ein nach § 18 III StVZO betriebserlaubnispflichtiges Fahrzeug führt oder mitführt, muß die Ablichtung oder den Abdruck einer ABE nach § 20 StVZO oder einer EBE gemäß § 21 StVZO bei sich haben und zuständigen Personen auf Verlangen aushändigen (§ 18 V StVZO).

Damit ist klargestellt, daß die erwähnten Bescheinigungen sich „am“ Fahrzeug befinden müssen. Der weit verbreiteten An-

sicht, diese Bescheinigungen lediglich am Firmensitz vorhalten zu müssen, wird damit ausdrücklich nicht gefolgt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und sind mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von DM 20,- bewehrt²⁾).

10. Ausrüstungsvorschriften nach der StVZO

a) Abmessungen von Anhängern und Zügen (§ 32 StVZO)

Die maximalen Abmessungen betragen:

- Breite: 2,50 m
- Höhe: 4,00 m
- Länge des Anhängers: 12,00 m
- Länge des Zuges: 18,00 m

b) Mitführen von Anhängern (§ 32a StVZO)

Hinter Kfz darf nur ein Anhänger mitgeführt werden. Sollte als ziehendes Fahrzeug eine Zugmaschine verwendet werden, dürfen zwei Anhänger mitgeführt werden.

c) Achslast und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)

- Einzelachslast: 10,00 t
- Doppelachslast:
 - a) Achsabstand weniger als 1,0 m 11,50 t
 - b) Achsabstand 1,0 m bis weniger als 1,3 m 16,00 t
 - c) Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m 18,00 t
 - d) Achsabstand 1,8 m und mehr 20,00 t
- zGG fahrbarer Baubuden
 - a) mit nicht mehr als 2 Achsen 18,00 t
 - b) mehr als 2 Achsen 24,00 t
- zGG der Fahrzeugkombination
 - a) mit weniger als 4 Achsen 28,00 t
 - b) mit 4 Achsen (2+2) 36,00 t
 - c) mit mehr als 4 Achsen 40,00 t

Anmerkung: Die vorgenannten Höchstgrenzen werden jedoch selbst von größeren fahrbaren Baubuden nicht erreicht.

d) Bereifung (§ 36 StVZO)

Die Maße und Bauart der Reifen fahrbarer Baubuden müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der bHG entsprechen.

Die Räder müssen mit Luftreifen versehen sein, die am ganzen Umfang und auf der ganzen Breite der Lauffläche mit Profilrillen und Einschnitten versehen sein müssen. Die Hauptrillen müssen eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweisen.

Da es sich bei diesen Anhängern zumeist um Fahrzeuge mit einer bHG von weniger als 25 km/h handelt, ist auch die Verwendung von Gummireifen zulässig, wenn diese bestimmten Anforderungen genügen:

Auf beiden Seiten des Reifens muß eine 10 mm breite, hervorstehende und deutlich erkennbare Rippe die Grenze angeben, bis zu welcher der Reifen abgefahren werden darf. Der Reifen muß an der Abfahrgrenze noch ein Arbeitsvermögen von 60 J haben. Der Reifen muß dazu zwischen Rippe und Stahlband beiderseits die Aufschrift „60 J“ tragen (näheres siehe § 36 III StVZO).

1974 - 1992

10x WELTMARKT SECURITY

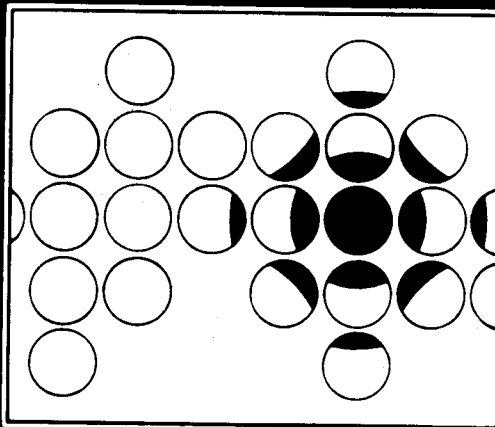
ES GEHT UM IHRE SICHERHEIT!

Zum 10. Mal erwartet Sie die gesamte internationale Sicherheitstechnik in Essen. 500 Aussteller, darunter nahezu sämtliche Marktführer, präsentieren Ihnen den weltweit neuesten Stand der Entwicklung.

Die SECURITY hat sich zum Pflichttermin für jeden Sicherheitsfachmann entwickelt. Wenn Sie also für die Sicherheit von Menschen, Geld und Sachwerten Verantwortung tragen, sollten Sie nach Essen kommen: Alles, was Sie zu diesem wichtigen Thema wissen müssen, erfahren Sie hier. Auf dem 10. Weltmarkt der Sicherheit.

Informationen:

SECURITY Internationale Sicherheits-Fachmesse
Postfach 10 0165 · D-4300 Essen 1
Tel. 02 01/72 44-0 · Fax 02 01/72 44-4 48



security 92

10. Internationale Sicherheits-Fachmesse mit Kongress
10th International Security Exhibition with Congress
10e Salon International de la Sécurité avec Congrès

Essen 13.-16. Oktober

**MESSE
ESSEN**